

Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und gemäß § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die beantragte Errichtung von sieben Windenergieanlagen im ehemaligen britischen Militärflughafen Niederkrüchten-Elmpt

Die Firma PNE AG mit Sitz in 27472 Cuxhaven, Peter-Henlein-Str. 2-4, beantragte am 18.11.2019 beim Kreis Viersen als zuständige Genehmigungsbehörde eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen auf der Start- und Landebahn des ehemaligen britischen Militärflughafens in Niederkrüchten-Elmpt auf dem Flurstück 13, Flur 34, in der Gemarkung Elmpt.

Folgende Anlagentypen sind Gegenstand des Antrags:

Bezeichnung	Anlagentyp	Rotordurchmesser	Nabenhöhe	Gesamthöhe	Leistung
WEA 1 bis 6	Siemens Gamesa SG-6.0 155	155 Meter	165 Meter	242,5 Meter zzgl. 3,5 Meter Fundament	39,6 MW
WEA 7	Siemens Gamesa SG 6.0 155	155 Meter	122,5 Meter	200 Meter zzgl. 3,5 Meter Fundament	6,6 MW

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Auf Antrag der Antragstellerin nach § 19 Abs. 3. BImSchG wird das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Antragstellerin hat gem. § 7 Abs. 3 UVPG die freiwillige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Daher ist das beantragte Vorhaben UVP-pflichtig und der hierzu erforderliche UVP-Bericht wird ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11a der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) stattfindet.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gem. § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 UVPG bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die Errichtung der Windenergieanlagen nach Eintritt der Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheids zu verwirklichen. Die Windenergieanlagen sollen in 2022 in Betrieb genommen werden.

Die Auslegung des Genehmigungsantrags, die dazugehörigen Unterlagen sowie die gem. § 10 der 9. BImSchV erforderlichen Unterlagen (u.a. UVP-Bericht nach § 4e der 9. BImSchV) erfolgt gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit

vom 17.12.2020 (erster Tag) bis einschließlich 18.01.2021 (letzter Tag)

unter

<https://www.kreis-viersen.de>

Der Kreis Viersen nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet der Kreis Viersen daher gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG den Versand der Unterlagen auf einem USB-Stick an.

Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an den Kreis Viersen unter 02162-391242 oder per Mail an umweltschutz@kreis-viersen.de oder schriftlich an den Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende entscheidungserheblichen Unterlagen, Berichte und Empfehlungen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Lfd.-Nr./ Register	Bezeichnung der Unterlagen	Datum
1.1	Antragsformular	18.11.2019
1.2	Kurzbeschreibung	05.06.2020
4.13 4.14	Gutachterliche Prognose zum Schattenwurf sowie Herstellerangaben zu einem Schattenwurfabschaltmodul	17.03.2020
4.15 bis 4.16	Herstellerangaben zur Schallemission und zu Schallreduzierungsmaßnahmen der Anlagen sowie eine gutachterlich erstellte Prognose der Schallimmissionen	30.04.2020
4.33 u. 4.40	Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	12.03.2020
4.32. u. 4.35	Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung	05.08.2020
5.1	Gutachterlicher UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV zur Ermittlung aller Umweltauswirkungen des Vorhabens	29.09.2020
5.2	Gutachten zur Abschätzung der Stickstoffdeposition auf die FFH-Gebiete durch den Baustellenverkehr des Vorhabens	17.03.2020
5.3	Gutachterliche Bewertung der optischen bedrängenden Wirkung	12.03.2020
5.4	Denkmalpflegerischer Fachbeitrag zur Beurteilung der optischen Wirkung auf die in der Umgebung vorhandenen Denkmäler	11.03.2020
5.5	Fachgutachterliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Baumaßnahmen über zukünftige Boden- und Grundwasseruntersuchungen- und Sanierungsmaßnahmen	10.09.2020
6.1	Gutachterliche Artenschutzprüfung zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Avifauna und Fledermäuse einschließlich vorgesehener Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	11.03.2020
7.1	Gutachterliche Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach §§ 14-17 BNatSchG mit landschaftspflegerischen Begleitplan nach § 33 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)	00.03.2020
8.1	Gutachterliche Stellungnahme über die FFH-Vorprüfung der Bezirksregierung Düsseldorf zum Regionalplan Düsseldorf über die mögliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“	07.05.2014
9	Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung sowie in Auftrag gegebene behördliche Gutachten	20.11.2020

Das Vorhaben wird zudem über das länderübergreifende UVP-Portal unter

<https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=E6A01603-AEE2-4DAA-9374-CAB4EE06B80E>

bekannt gemacht.

Nutzen Sie bitte aufgrund der Corona-Pandemie vordringlich die Einsichtnahme über das Internet.

Sofern Sie keine Möglichkeit dazu haben, melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Einsichtnametermins im Kreishaus Viersen unter der Telefon-Nr. +49 2162-391242 oder im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt unter der Telefon-Nr. +49 2163-9800 oder verweisen Sie bei der Einlasskontrolle der Behördenhäuser auf Ihr Anliegen der Einsichtnahme im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Auch die Öffentlichkeit der Niederlande, die keine Möglichkeiten zur elektronischen Einsicht in die Antragsunterlagen haben, kann der Kreis Viersen auf Anforderung unter +49 2162-391242 oder schriftlich an den Kreis Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, den in niederländischer Sprache übersetzten UVP-Bericht auf dem Postweg übersenden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist

vom 17.12.2020 (erster Tag) bis einschließlich den 16.02.2021 (letzter Tag)

bei den folgenden Behörden schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

1. Genehmigungsbehörde

Kreisverwaltung Viersen

Amt für Technischen Umweltschutz

Rathausmarkt 3

41747 Viersen

E-Mail: umweltschutz@kreis-viersen.de

2. Gemeindeverwaltung Niederkrüchten

Fachbereich II – Planen, Bauen, Umwelt -

Laurentiusstraße 19

41372 Niederkrüchten

E-Mail: info@niederkruechten.de

3. Provincie Limburg

Postbus 5700

6202 MA Maastricht

E-Mail postbus@prvlimburg.nl

4. Gemeente Roerdalen,

Postbus 6099

6077 CG Sint Odiliënberg

E-Mail: info@roerdalen.nl

5. Gemeente Roermond,

Postbus 900,

6040 AX Roermond

E-Mail: mail@roermond.nl

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Öffentlichkeit der Niederlande kann ihre Äußerung in niederländischer Sprache übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei sein Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: Donnerstag, den 18.03.2021
Uhrzeit: 09.30 Uhr
Ort: Begegnungsstätte der Gemeinde Niederkrüchten,
Oberkrüchtener Weg 42
41372 Niederkrüchten

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer an dem Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Gesonderte Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Auf die für die Beteiligung der Öffentlichkeit maßgebenden Vorschriften (§ 10 BImSchG, §§ 8-19 der 9. BImSchV) wird hingewiesen.

Hinweise zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb des Kreises Viersen nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachämter und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb des Kreises Viersen werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-a-bis-z/datenschutzerklaerung/>

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person des Kreises Viersen zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) in Verbindung mit Artikel 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Viersen, den 09.12.2020

Kreis Viersen
Der Landrat

gez.

Dr. C o e n e n